

von einer Sünde gegen die Wahrhaftigkeit freisprechen, so liegt es uns ferne, seine Handlungsweise zu billigen, denn die Sache ist voll Gefahren und es ist praktisch sehr schwierig festzustellen, ob die Restriction eine pure oder improprie mentalis war. Eine entschiedene Antwort: „ich kann nichts versprechen“, ist hier unbedingt anzupfehlen.

Olmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

XI. (Kann ein Fest mit Octav auf seine eigene dies Octava verlegt werden?) Wenn ein Fest, das mit Octav zu feiern ist, z. B. das Fest des Kirchenpatrones, wegen Occurrenz eines höheren Festes oder einer Octava vel Feria privilegiata an seinem Tage nicht gefeiert werden kann, so ist das Officium cum Missa auf den nächsten freien Tag innerhalb der Octav zu verlegen, also auf den nächsten Tag, an dem sonst das Officium de die infr. Octavam wäre; sind die Tage infra Oct. ohnedies mit Festen besetzt oder sonst verhindert, so ist der erste freie Tag die dies Octava, an der somit das betreffende Fest zu feiern sein wird, (wenn dieser Tag nicht in ähnlicher Weise verhindert ist); und zwar wird es in diesem Falle die Octav verlieren. Beispiel: S. Georgius (23. April) trifft im Jahre 1889 auf den Osterdienstag: wo dieses Fest mit Octav zu feiern ist (als Patron), wird es auf seine dies Octava (30. April) zu verlegen (festum S. Cathar. Sen. translato in diem fixum) und in jenem Jahre ohne Octav zu feiern sein. Anders gestaltet sich die Sache, wenn das betreffende Fest und somit auch seine dies Octava entweder regelmäßig (Festum mobile) oder zufällig auf einen Sonntag trifft: in diesem Falle kann das verhinderte Fest auf seine dies Octava nicht verlegt werden, sondern ist auf den ersten freien Tag nach der Octav (falls infr. Oct. keiner frei ist) anzusetzen (S. C. R. 16. Febr. 1754 und 17. Sept. 1853). Beispiel: Das Fest des hl. Ap. Philippus et Jacobus (1. Mai) als Patrocinium trifft einmal auf den weißen Sonntag, muß somit verlegt werden, und zwar, da infr. Oct. alle Tage besetzt sind, auf den nächsten freien Tag nach der Octav. Am 8. Mai (sonst dies Octava, festum Apparit. S. Michaelis translato in diem fixum) ist Offic. de Dominica II. post Pascha. Ober: Fest. Patrocinii S. Joseph wird in manchen religiösen Orden ritu dupl. 2. cl. cum Octava gefeiert; es traf 1887 auf den 1. Mai, und mußte nach S. C. R. 11. Sept. 1847 dem Feste der hl. Ap. Philipp und Jakob weichen, also verlegt werden. Da der 1. und 8. Mai im genannten Jahre Sonntage sind, so ist am 8. Mai Apparit. S. Michaelis Archang. cum commem. Dom. zu feiern, das Schutzfest des hl. Josef aber auf den nächsten freien Tag außer dem Sonntag, d. i. (wenn

wir das Kalendarium Rom. zur Grundlage nehmen) auf den 11. Mai zu verlegen; die Octav entfällt in diesem Jahre
 Ried (Oberöstr.) Professor Josef Kobler.

XII. (Wann darf ein Restitutions-Nachlaß präsumirt werden?) Sempronia, eine Dienstmagd, hat sich bei ihrer Dienstherrin Titia mancher Defraudationen theils in Geld, theils in Eßwaaren (indem sie sich unerlaubt auch Extraspesen bereitet) schuldig gemacht. Vom Beichtvater Cajus auf die Restitutionspflicht aufmerksam gemacht, erwidert sie: „Ich hoffe zuversichtlich, daß mir meine Frau die Restitutionspflicht erläßt; ich will ihr den zugefügten Schaden durch verdoppelten Fleiß gut machen.“ Auf Grund dieses Casus fragen wir: a) In welchen Fällen kann ein Restitutions-Nachlaß (remissio debiti) mit Recht angenommen werden? und b) kann sich Beichtvater Cajus mit der Antwort der Sempronia zufrieden geben?

Die Theologen unterscheiden eine doppelte Restitutions-Schenkung, eine ausdrückliche und eine präsumirte. Die erstere findet statt, wenn der Gläubiger direct (z. B. vom Beichtvater tecto nomine poenitentis) darum gebeten, die Schuld nachläßt. Diese Schenkung befreit den Schuldner für immer von der Restitutionspflicht, auch wenn er sich später in besseren pecuniären Umständen befinden sollte, vorausgesetzt, wie Berardi (Prax. Conf. n. 376) bemerkt, a) daß der Nachlaß ohne Anwendung von Lügen erwirkt wurde, b) daß kein Zwang stattgefunden hat und c) daß die Schenkung bedingungslos gegeben worden ist.

Die präsumirte Schenkung findet statt, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß der Gläubiger sie ertheilen würde, wenn man ihn darum ersuchen möchte. Daß eine solche präsumirte Schenkung in vielen Fällen hinreicht, lehren die Theologen. So schreibt z. B. Lugo: „Regula generalis colligi potest ad excusandos plures poenitentes a restitutione, quando scilicet putant, quod si per se vel per alios manifestarent domino suo debitum, ipse liberaliter condonaret vel nollit obligare ad restitutionem.“ (D. 21. n. 53.) Die Beichtväter, bemerkt Berardi (l. c.), sollen zwar diese Schenkung nicht zu leichtsinnig präsumiren, aber auch nicht zu schwer eine solche annehmen; das Letztere deswegen nicht, weil im gewöhnlichen Leben das, was man noch nicht besitzt, leichter nachgelassen wird, als was man schon besitzt.

Die praktischeren Fälle, wo mit Grund eine totalis remissio restitutionis präsumirt werden darf, sind nach demselben gelehrten Auctor folgende:

1. Bei Kindern, Ehegattinnen, Geschwistern, Enkeln und anderen nächsten Verwandten, wenn sie zu Hause etwas entwendet haben,